

Nachrichten des Bürgermeisters

Liebe Pfungstädterinnen und Pfungstädter,

wie Ihnen an dieser Stelle schon häufig dargelegt, liegt mir eine verlässliche und an den Bedürfnissen von Familien ausgerichtete Politik sehr am Herzen. Mein Handeln und meine Entscheidungen sind daher stets auch an dieser Maßgabe orientiert. Seit mehr als eineinhalb Jahren gibt es innerhalb der unterschiedlichen Fraktionen in unserem Stadtparlament Diskussionen über den **Bau einer neuen Kindertagesstätte**, die direkt neben der neuen Sporthalle im Nordwesten errichtet werden soll – zumindest dies ist unstrittig. Unterschiedliche Auffassungen gab es bislang nur hinsichtlich der Größe der Einrichtung. Während die Stadtverwaltung aus unterschiedlichen Erwägungen (Effizienz, Grundstücksauslastung und vor allem die Anzahl der mittelfristig benötigten Betreuungsplätze) stets den Bau einer 6-gruppigen Kita für bis zu 150 Kinder befürwortet hat, haben sich die Mehrheitsfraktionen von CDU, FW und UBP bisher für den Bau einer nur 4-gruppigen Kindertagesstätte (mit max. 100 Plätzen) ausgesprochen. Nachdem die Verwaltung jüngst aktuelle Zahlen zur prognostizierten Entwicklung der benötigten Plätze vorgelegt hat, sollte in der vergangenen

Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der SPD erneut über den tatsächlichen Bedarf diskutiert und der Bau entgegen vorheriger Beschlüsse nun größer werden. CDU und FW haben signalisiert, einem 6-gruppigen Neubau aufgrund dieser neuen Bedarfslage zuzustimmen. Die Planungen des Grundrisses bedürfen jedoch eines Beschlusses, der zu meinem Bedauern nicht vor Ende Oktober erfolgen kann, da die erforderliche Mehrheit zur Aufnahme dieses Antrages auf die letzte Tagesordnung nicht zustande kam. Grund hierfür war die Ablehnung der UBP-Fraktion. Somit wird sich die Entscheidung über die Größe des nötigen Neubaus (und damit der Bau selbst) um weitere sechs Wochen verzögern. Dennoch werden wir alles daran setzen, den ambitionierten Zeitplan für eine Eröffnung im Sommer 2020 zu realisieren.

Unverän-



dert im Zeitplan liegt die **Baumaßnahme in der Karl-Marx-Straße**. Seit dem Frühjahr wird diese grundhaft erneuert. Damit einher geht auch die Neuverlegung sämtlicher Leitungen (Kanal, Trinkwasser, Strom, Telekom). Diese Arbeiten benötigen Zeit und bedeuten für die Anliegenden stets auch gewisse Einschränkungen. Fragen warf jüngst der Umstand auf, nachdem bereits verlegtes Pflaster wieder entfernt und neu verlegt wurde. Diese Maßnahme wurde nötig, da die beauftragte Firma die Arbeiten nicht wie von uns vorgegeben und beauftragt ausgeführt hat. Infolgedessen kam es zu entsprechenden Nachbesserungen. Dennoch rechnen wir bis Ende Oktober mit der Fertigstellung.

Einige Anfragen gab es auch bezüglich der **Änderung des Bebauungsplanes im Gewerbegebiet Nord-West**. Hierzu möchte ich gerne entstandene Missverständnisse ausräumen: Für das betreffende Gebiet wurde bereits 2009 ein Bebauungsplan „Pfungstadt Nord-West“ aufgestellt. Dieser soll nun an die neueste Rechtsprechung angepasst werden, wobei die bisherigen Nutzungen

bestehen bleiben sollen. Einige Grundstücksbesitzer des darin enthaltenen Mischgebietes hatten nun die Befürchtung, die Stadt beabsichtige, hier Veränderungen vorzunehmen. Dies ist nicht der Fall. Dort, wo bisher ein Mischgebiet war, soll dieses auch weiterhin bestehen. Der Großteil der Mischgebiete liegt zudem nicht im Geltungsbereich der Veränderungen.

Erklärungsbedürftig ist auch, weshalb derzeit keine neuen Mülleimer aufgestellt werden und defekte oder demontierte Exemplare noch nicht ersetzt wurden. Ähnlich wie bei den Bauarbeiten in der Rügenstraße verhält es sich auch hier: Der Lieferant hat uns Mülleimer geliefert, die wir aufgrund mangelhafter Verarbeitung reklamiert haben. Daher warten wir nun auf die Ersatzlieferung, die für Oktober angekündigt ist und dann **schnellstmöglich installiert** werden soll.

Einen personellen Neuzugang hat der Magistrat zu vermelden: Herr Wolfgang Philipp wurde vergangene Woche **vereidigt** und nimmt den Platz ein, den **Bernd Cröbmann** bisher innehatte. Stadtrat a. D. Cröbmann hat sein Amt aus persönlichen Gründen zur Verfügung gestellt. Viele Jahre war Bernd Cröbmann politisch für seine Heimatstadt engagiert. Für dieses Engagement im Dienste der Pfungstädterinnen und Pfungstädter gilt ihm mein

ausdrücklicher Dank!

Schon heute geht mein Dank auch an die Hahner Vereine, die am kommenden Wochenende die dortige **Kerb** organisieren werden. Gemeinsam werden wir mit Kerbumzug, Bieranstich, Festgottesdienst und Grenzgang den Geburtstag der Hahner Kirche feiern. Am Sonntag findet der zweite Tag der **Hahner Hofflohmärkte** statt: **46 Höfe** werden hierfür ihre Tore öffnen. Neben vielen Leckereien findet sich hier bestimmt auch das eine oder andere kuriose „Schnäppchen“. Zum Ende möchte ich Sie noch auf eine sehr besondere Veranstaltung aufmerksam machen: Esther Bejerano, eine 94-jährige **Auschwitzüberlebende**, kommt mit der „Microphone Mafia“ nach Pfungstadt. Am 04.10., ab 18 Uhr, tritt sie in der Säulenhalle des Historischen Rathauses auf. Ein Abend, dessen Besuch ganz sicher zu den besonderen Momenten zählen wird, die in Erinnerung bleiben. Allen „Hohnern“ und jenen, die die Kerb besuchen, wünsche ich schon jetzt vergnügliche Stunden und Ihnen allen eine gute Zeit und erholsame Herbstferien.

Herzliche Grüße, Ihr
Patrick Koch
Patrick Koch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pfungstadt



Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag und 15 Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018

- Die Wahl zum 20. Hessischen Landtag und die Abstimmungen über die vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen 15 Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Hessischen Verfassung dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Stadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. In folgendem allgemeinen Wahlbezirk wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt: Wahlbezirk 2, Wilhelm-Leuschner-Schule, Christian-Stock-Straße 2, 64319 Pfungstadt.
In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Oktober 2018 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen und abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpliktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei dem Magistrat der Stadt Pfungstadt, Stadthaus II, Borggasse 17, 64319 Pfungstadt, zur Einsichtnahme aus.
- Das Wählerverzeichnis zu Landtagswahl und Volksabstimmungen für die Wahlbezirke der Stadt wird in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis zum 12. Oktober 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Stadthaus II, Borggasse 17, 64319 Pfungstadt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Auskunftssperre eingetragen ist. Wählen und abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 12. Oktober 2018 bis 12:30 Uhr, bei dem Magistrat der Stadt Pfungstadt, Stadthaus II, Wahlamt, Borggasse 17, 64319 Pfungstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 7. Oktober 2018 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahl- und stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahl- und Stimmrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl und den Abstimmungen im Wahlkreis 51 Darmstadt-Dieburg I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 7. Oktober 2018 oder die Einspruchsfrist bis zum 12. Oktober 2018 versäumt haben,
 - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl und den Abstimmungen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn das Wahl- und Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist.

Bei der Stadtverwaltung können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

- Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die
- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 26. Oktober 2018, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
 - nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl,
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen und abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl und einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen.
- Die Wähler haben **für die Landtagswahl** jeweils eine **Wahlkreis-** und eine **Landesstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Die Wähler geben
 - die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Die Wähler stimmen bei den **15 Volksabstimmungen** über die nachfolgenden vom Hessischen Landtag am 24. Mai

- 2018 beschlossenen Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen ab:
- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
 - Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)
 - Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)
 - Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)
 - Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)
 - Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)
 - Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)
 - Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)
 - Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)
 - Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)
 - Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekanntnis zur Europäischen Integration)
 - Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters)
 - Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)
 - Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)
 - Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

Für die **15 Volksabstimmungen** haben die Wähler jeweils eine Stimme. Auf dem Stimmzettel wird den Wählern die Frage gestellt, ob Sie den 15 vom Landtag beschlossenen Gesetzen zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen zustimmen. Die Information über die vom Landtag beschlossenen Gesetze haben die Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigung oder den Briefwahlunterlagen erhalten. Die Frage kann jeweils mit Ja oder Nein beantwortet werden.

- Die Wähler geben ihre Stimmen
- für alle 15 Gesetze einheitlich ab, indem in Abschnitt A des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird, oder
 - für jedes Gesetz einzeln, indem in Abschnitt B des Stimmzettels bei jedem Gesetz ein Kreuz in dem entsprechenden Kreis gesetzt wird.

- Bei Stimmabgaben in beiden Abschnitten des Stimmzettels geht die Einzelabstimmung vor.
- Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Stadthaus II, Borggasse 17, 64319 Pfungstadt, zusammen.

- Für die Ermittlung der Ergebnisse der Volksabstimmungen sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 29. Oktober 2018 um 8:00 Uhr im Stadthaus I, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt, in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Auszählungswahlvorstand	Lage des Raumes
1, 2, 3 und 4	I	EG, Zimmer 16 + 22
5, 6, 7 und 8	II	1. OG, Zimmer 108 + 109
9, 10 und 11	III	1. OG, Zimmer 104 + 105
12, 13, 14 und 15	IV	1. OG, Zimmer 107 und 2. OG., Zimmer 216
16, 17, 18 und 19	V (Briefwahl)	2. OG, Zimmer 204 und 207

- Die Wahlberechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§§ 107a Abs. 1 und 3, 108d Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Pfungstadt, 25.09.2018
Der Magistrat der Stadt Pfungstadt
i.A. Reiner Maurer

Stadtarchiv
und
Stadtmuseum
Pfungstadt
laden ein

Zur Vortragsreihe
Wissenswertes - Interessantes - Historisches
in und über Pfungstadt

„Zigarrenfabriken in Pfungstadt“

ACHTUNG!!!! Neuer Termin:
Donnerstag, 4. Oktober 2018,
Beginn 18.00 Uhr

im Kulturhaus Ehemalige Synagoge,
Hillgasse 8

Referentin:
Helga Hake

Das Stadtarchiv schließt an diesem Tag bereits um 17 Uhr

Bürger/-innensprechzeit mit Bürgermeister Patrick Koch

Die nächste Bürger/-innensprechzeit mit Bürgermeister Patrick Koch findet am **Donnerstag, 04.10.2018** von **16.30 Uhr bis 17.30 Uhr** im Stadthaus I, Kirchstraße 12-14 im **Bürgermeisterbüro** statt. Um längere Wartezeiten zu verhindern, bitten wir Sie sich vorher mit dem Vorzimmer in Verbindung zu setzen (E-Mail: buergermeister@pfungstadt.de oder Tel. 06157 988-1100).

i Archiv am Donnerstag, 27.09.2018 geschlossen

Aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme bleibt das Archiv am **Donnerstag, 27.09.2018**, geschlossen. Am Dienstag, 02.10.2018, ist das Archiv wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar:
Öffnungszeiten: Dienstag: 9 Uhr bis 11 Uhr | Donnerstag: 16 Uhr bis 19 Uhr oder nach Vereinbarung. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis.

Bleiben Sie aktuell!

www.pfungstadt.de

STADT
PFUNGSTADT